

**Gemäß § 53 Abs. 4 GOG
an die Abgeordneten verteilt
Abänderungsantrag**

ppr. Präs
Dr. Schöberl
10/18

der Abgeordneten Muchitsch, Petra Wimmer
Genossinnen und Genossen

Zum Bericht des Ausschusses für Arbeit und Soziales (319 d.B.) betreffend die Regierungsvorlage: Bundesgesetz, mit dem das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977, das Arbeitsmarktservicegesetz, das Familienlastenausgleichsgesetz 1967 und das Arbeitsmarktförderungsgesetz geändert werden (285 d.B.)

Der Nationalrat wolle in zweiter Lesung beschließen:

Der eingangs bezeichnete Gesetzesantrag wird wie folgt geändert:

I. Art. 1 (Änderung des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977) wird wie folgt geändert:

1. Z 1 lautet:

„1. In § 21 werden folgende Abs. 9 und 10 angefügt:

„(9) Zusätzlich zur gemäß § 20 und § 21 Abs. 1 bis 8 ermittelten Höhe des Arbeitslosengeldes gebührt ein Zuschlag von 30 Prozent dieser Höhe für laufende Leistungen und für Anträge auf Arbeitslosengeld, die bis zum 31. Dezember 2020 gestellt werden.

(10) (**Grundsatzbestimmung**) Der Zuschlag gemäß Abs. 9 gilt als nicht anrechenbare Leistung gemäß § 7 Abs. 5 des Sozialhilfe-Grundsatzgesetzes.“

2. In Z 3 lautet § 79 Abs. 167 wie folgt:

„(167) § 21 Abs. 9 und 10 sowie § 81 Abs. 15 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I. Nr. xx/2020 treten rückwirkend mit 16. März 2020 in Kraft.“

3. nach Z 3 wird folgende Z 3a eingefügt:

„3a. § 81 Abs. 15 lautet wie folgt:

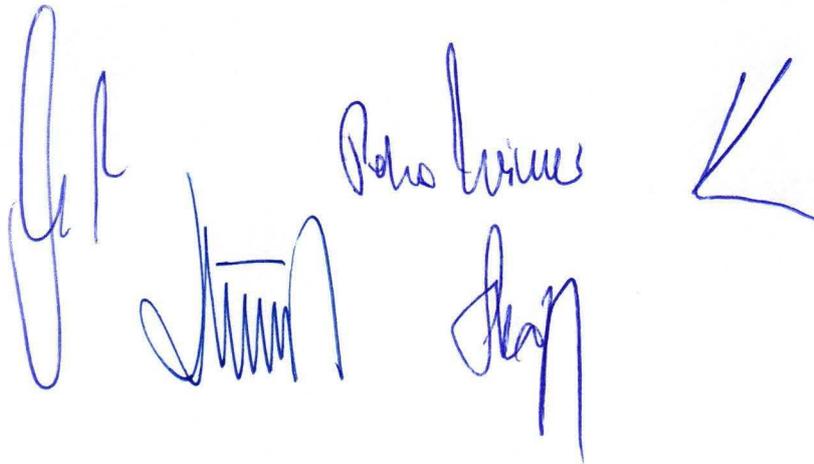
„(15) Abweichend von § 36 gebührt die für den Zeitraum 1. Mai bis 31. Dezember 2020 gewährte Notstandshilfe im Ausmaß des Arbeitslosengeldes gemäß § 21 Abs. 9 und 10. Zudem gilt der Berufs- und Einkommensschutz gemäß § 9 Abs. 3 in den Monaten Mai bis Dezember 2020.“

II. Art. 3 (Änderung des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967) wird wie folgt geändert:

1. Nach Z 1 wird folgende Z 1a eingefügt:

„1a. § 8a Abs. 1 bis 3 entfallen.“

III. Art. 4 (Änderung des Arbeitsmarktförderungsgesetzes) entfällt.



Begründung

Einmalzahlungen stellen keine nachhaltige Maßnahme gegen Armutsvermeidung dar und können daher die Anhebung des Arbeitslosengeldes auf 70% Nettoersatzrate nicht ersetzen. Gerade in Zeiten der Rekordarbeitslosigkeit ist mit einer längeren Dauer der Arbeitslosigkeit zu rechnen. Eine nachhaltige Erhöhung des Arbeitslosengeldes ist nicht nur aus sozialpolitischen Gründen dringend geboten, sondern auch volkswirtschaftlich sinnvoll, um Kaufkraft zu stabilisieren und den privaten Konsum zu stützen. Um eine unkomplizierte und rasche Auszahlung der Erhöhung zu ermöglichen, soll diese als Zuschlag zum Arbeitslosengeld gewährt werden. Durch die Erhöhung um 30 Prozent wird eine Nettoersatzrate von 70 Prozent erreicht.

Damit diese notwendige Erhöhung auch bei den Menschen, die aufgrund des geringen Arbeitslosengeldes oder der niedrigen Notstandshilfe Sozialhilfe oder Mindestsicherung beziehen, auch tatsächlich ankommt, soll dieser Zuschlag nicht auf die Sozialhilfe bzw. Mindestsicherung angerechnet werden.

Die Einmalzahlung zur Familienbeihilfe ist grundsätzlich zu begrüßen, allerdings ist die Indexierung der Familienbeihilfe und damit auch der Einmalzahlung abzulehnen, da diese nicht nur EU-rechtswidrig ist, sondern auch sozialpolitisch mehr als nur zu hinterfragen ist. Gerade die Corona-Krise hat uns im Pflege und Betreuungsbereich vor Augen geführt, dass wir diese Arbeitskräfte aus dem Ausland dringend brauchen. Sogar mit Sonderzügen hat man 24-Stunden-BetreuerInnen ins Land geholt. Zum Teil haben diese Betreuungskräfte – zum überwiegenden Teil Frauen – monatelang ihre Familien nicht gesehen. Zum Dank dafür kürzt ihnen diese Regierung auch noch die Familienbeihilfe und die Einmalzahlung. Das muss korrigiert werden.

